

5/SN-231/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

| |
|----------------------------|
| GESETZENTWURF |
| 138-GE/19 |
| Datum: 19. JAN. 1993 |
| Erstellt: 22. Jan. 1993 Ba |

J. Beiner

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SH-ZB-5411

Durchwahl 3138



Datum

8.1.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichtsgesetz
geändert wird
Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Karl Vogler



Der Direktor:

ia

Karl Kaiser

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

GZ.12.940/
102-III/2/92

Unser Zeichen

SH/Sc/5411/Gr

☎ Durchwah:

~~XX~~ 3138

Datum

1992-12-14

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt im wesentlichen die nun vorliegenden Änderungen zum Schulunterrichtsgesetz, die die notwendigen Bestimmungen für die Durchführung der 14. SchOrgG-Novelle umfassen. Mit der nunmehr vorgesehenen Anmeldung für die Dauer des Besuchs bei Schulformen mit verschränktem Unterricht/Betreuungsteil wird einer Forderung der BAK entsprochen. Die An- bzw. Abmeldung zu den beiden möglichen Formen des Betreuungsteils erfolgt so zwar auf unterschiedliche Weise, es findet sich jedoch keine Regelung, wie grundsätzlich der Ablauf zur Errichtung einer ganztägigen Schulform zu gestalten ist. Die in den Erläuterungen angeführten Beispiele erfassen diesen Vorgang nur unzureichend.

Die Schulerhalter sollten rechtzeitig, d.h. bereits im Anmeldestadium bekanntgeben, welche Schulen für die ganztägige Form in Aussicht genommen werden, sowie über die Differenzierung im Betreuungsteil und über die anfallenden Kosten informieren.

Eine solche Verpflichtung kommt nicht nur dem Bedürfnis berufstätiger Eltern nach Information und Verlässlichkeit zugute, sondern erleichtert auch den Schulen die Durchführung der notwendigen Planungsarbeiten im personellen und organisatorischen Bereich.

Zumindest die Erläuterungen zum Gesetz sollten auch Hinweise darüber enthalten, nach welchen Kriterien bei etwaigen Abweisungen vorgegangen wird.

Da § 8a Abs. 1 SchOrgG (im Entwurf zu einer 14. SchOrgG-Novelle) die Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulformen vom Bedarf abhängig macht, ist in gewissen Zeitabständen eine Erhebung zur Nachfrage bei den Erziehungsberechtigten durchzuführen.

Darüber hinaus erscheinen bei dem in der vorliegenden Novelle vorgesehenen Anmeldeprozeß zwei Modalitäten als problematisch: Erstens der Passus betreffend nachträgliche Anmeldung, da die geplanten Gruppengrößen nicht bekannt sind und da unvorhersehbare Gründe die nachträgliche Einrichtung einer weiteren Gruppe erfordern können. Die BAK plädiert dafür, auch eine nachträgliche Aufnahme zuzulassen.

Zweitens kann die nunmehr vorgesehene sehr kurze Anmeldefrist zu Schwierigkeiten für die Betroffenen führen. Aus diesem Grunde sollte bei Schulen mit getrenntem Betreuungsteil eine längere Anmeldefrist vorgesehen werden, zumal auch in der ersten Woche noch kein Stundenplan feststeht.

Die §§ 63a und 64 übertragen die Beschlußfassung über die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen bzw. über die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß. Sowohl bei der Anwesenheit als auch bei der erforderlichen Mehrheit wird mit der Festlegung von zwei Dritteln einer jeden Gruppe ein sehr hoher Zustimmungs- aber auch Einigkeitsgrad verlangt. Die BAK anerkennt zwar, daß ein Mehr an Demokratie auch ein Mehr an

Initiative verlangt, allerdings soll auch in Erwägung gezogen werden, ob eine derartige Regelung nicht unter Umständen für die Erfüllung des Autonomiegedankens blockierend wirken könnte. Diese Meinung wird vor allem deswegen vertreten, da für den Fall der Beschlußunfähigkeit keine den §§ 63a Abs. 13 bzw. 64 Abs. 17 analogen Bestimmungen vorgesehen sind.

Zudem überträgt die Einführung autonomer Bereiche zwar pädagogische Verantwortung auf die Ebene von Eltern - SchülerInnen und LehrerInnen, es finden sich jedoch keine Rahmenbedingungen, die gewährleisten, daß die Betroffenen auch zeitlich ihren zusätzlichen Aufgaben gerecht werden können.

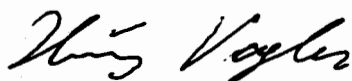
Das in den §§ 63a Abs. 17 und 64 Abs. 16 geregelte suspensive Einspruchsrecht des Schulleiters sollte insofern abgeschwächt werden, als eine Begründung der Aussetzung gegenüber den schulparterschaftlichen Gremien notwendig erscheint und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz umgehend einzuholen ist.

Grundsätzlich sollte die Arbeit von Schulforen und Schulgemeinschaftsausschüssen einer Evaluation unterzogen werden, um aufgrund einer konkreten Basis über etwaig notwendige Veränderungen debattieren zu können.

Zusätzlich verweist die BAK (siehe Beilage) auf diejenigen Abschnitte ihrer Stellungnahme zum Schulorganisationsgesetz vom 12.10.1992, welche die Schulautonomie und die ganztägigen Schulformen betreffen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge und Forderungen.

Der Präsident:



Der Direktor:

i.V.

